

Statuten des Verschönerungs-Verein Zwingen

I. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verschönerungs-Verein Zwingen bzw. VVZ Zwingen besteht ein Verein, gegründet 1986, im Sinne von Art. 66 ff ZGB.

Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist Zwingen.

II. Zweck des Vereins

- a) Erhaltung und Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung.:
- b) Unterstützung und Förderung kultureller Anliegen der Gemeinde; er kann Anliegen zum Wohle der Gemeinde unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Diese gliedert sich in:

- Vorstand
- Revisoren
- Helfer

- Personen, die in den letzten zwei Jahren *mindestens* eine GV besucht haben.
- Gemeindebehörden

Diese werden persönlich zur GV eingeladen.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im Einverständnis mit dem Vorstand ist ein Austritt auch kurzfristig möglich.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schaden, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt. Die Mitglieder gemäss § III werden mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladung per E-Mail ist gültig.

Die Publikation der Einladung in vorhandenen Online Medien ermöglicht allen interessierten Einwohnern, sich für die GV anzumelden.

Dem Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder steht das Recht zu, jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Schriftliche Anträge sind möglich und müssen mindestens 20 Tage vor der GV eingereicht werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss § III.

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. (Turnus alle 2 Jahre)
Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes.
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- e) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- f) Statutenänderungen.
- g) Auflösung des Vereins.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Entscheide über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

VI. Vorstand

Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus 7 Mitgliedern, mindestens aber aus PräsidentIn, AktuarIn und KassierIn.

1. PräsidentIn
2. Vize-PräsidentIn (fakultativ)
3. AktuarIn
4. KassierIn
5. Drei BeisitzerInnen

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind

Demissionen sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Er beruft die Generalversammlung ein.
- b) Er trifft sich nach Bedarf zu Sitzungen.
- c) Er verfasst den Jahresbericht und die Jahresrechnung, Voranschlag und Tätigkeitsprogramm zuhanden der Generalversammlung.
- d) Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist beschränkt auf Fr. 5'000.00 jährlich für nicht budgetierte Geschäfte.
- e) Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle Massnahmen, die dem Vereinszwecke förderlich sind.
- f) Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und lädt diese zur Generalversammlung ein.
- g) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ebenfalls können nach Absprache spezielle arbeitsintensive Aufwendungen vergütet werden.

VII. Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel:

- a) Durch Gönnerbeiträge
 - b) Durch Beiträge der Gemeinde
 - c) Durch Sammlungen, Feste und andere Anlässe
- Die finanziellen Mittel sind ausschliesslich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben bestimmt.
 - Die rechtsverbindliche Einzel-Unterschrift für den Verein führen: PräsidentIn, KassierIn und AktuarIn.
 - Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
 - Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Rechnungsführung.

VIII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Statutenänderung zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens ein Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Vorgängig beantragte Statutenänderungen werden von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen.
- Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- Ein Auflösungsantrag bedarf in jedem Falle der vorgängigen schriftlichen Ankündigung an alle Vereinsmitglieder.
- Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat bis zur Neugründung einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung zur Verwaltung übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit dem Datum der GV vom 21. April 2023 in Kraft und ersetzen diejenige vom 3. Oktober 1986 (Gründerversammlung)

Für den Verschönerungs-Verein Zwingen.

Der Präsident

Die Aktuarin:

(Unterschrift Markus Schalch)

(Unterschrift Eliane Schwarzentrub)